

Staatsanzeiger für



das **Land Lippe**

Erscheint regelmäßig am Mittwoch
und Sonnabend.

Einrückungsgebühr 6,00 M. für die
gespaltene Zeile.

Nr 79

Dienstag, den 19. September

1922

Inhalt: Bestimmungen, betreffend die Ausgabe von $4\frac{1}{2}\%$ igen Schuldverschreibungen der Lippischen Landesbank Staatliche Kreditanstalt zu Detmold. S. 519.

Bestimmungen,

betreffend die Ausgabe von $4\frac{1}{2}\%$ igen Schuldverschreibungen der Lippischen Landesbank Staatliche Kreditanstalt zu Detmold.

Auf Grund des § 14 der in Nr. 27 der Lippischen Gesetzsammlung vom Jahre 1922 veröffentlichten Satzung der Lippischen Landesbank Staatliche Kreditanstalt in Detmold wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Die Landesbank wird ermächtigt, eine Anleihe von 50 Millionen Mark aufzunehmen und dafür Schuldverschreibungen auf den Inhaber in den Verkehr zu bringen.

Die Anleihe wird in 5 Abteilungen zu je 10 Millionen Mark begeben. Jede Abteilung ist in 100 Schuldverschreibungen zu je M 100 000 zerlegt.

2. Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zur Rückzahlung kommt, wird es in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli mit $4\frac{1}{2}\%$ vom Hundert jährlich verzinst.

3. Jede Abteilung ist von dem auf ihre Begebung folgenden Kalenderjahre ab mit 1% der Gesamtsumme des Anleiheteils zuzüglich der ersparten Zinsen durch Auslosung oder durch Anlauf von Schuldverschreibungen zu tilgen. Die Auslosung der Schuldverschreibungen geschieht im Juni jeden Jahres. Die ausgelosten Stücke sind am 2. Januar des folgenden Jahres fällig. Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Abteilungen, Nummern und Beträge sowie des Zeitpunktes, an dem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt 3 Monate vor dem Zahlungstermine in dem „Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger“ sowie in dem „Lippischen Staatsanzeiger.“ Ist die Tilgung der Schuld durch Anlauf von Schuldverschreibungen bewirkt, so wird dieses in den gleichen Blättern bekannt gemacht.

4. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der fällig gewordenen Zinscheine bzw. der Schuldverschreibung bei der Landesbank oder



bei den in oben genannten Blättern bekanntgegebenen Einlösungsstellen. Mit der Schuldverschreibung sind die dazu gehörigen Zinscheine der späteren Fälligkeitstermine nebst Erneuerungsschein zurückzuliefern. Für fehlende Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

5. Der Anspruch aus der Schuldverschreibung erlischt mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine, wenn nicht die Schuldverschreibung vor dem Ablauf der 30 Jahre bei der Landesbank zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in 2 Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

6. Bei den Zinscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Sie beginnt für Zinscheine mit dem Schluß des Jahres, in dem die für die Zahlung bestimmte Frist eintritt.

7. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§ 1004 ff. der Zivilprozeßordnung.

8. Zinscheine können weder ausgedient noch für kraftlos erklärt werden, doch wird dem bisherigen Inhaber von Zinscheinen, der den Verlust vor Ablauf der vierjährigen Vorlegungsfrist bei der Landesbank anzeigt, nach dem Ablaufe der Frist der Betrag der angemeldeten Zinscheine gegen Quittung ausgezahlt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Schein gerichtlich geltend gemacht ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

9. Mit der Schuldverschreibung werden 10 halbjährige Zinscheine für die ersten 5 Jahre nebst einem Erneuerungsschein zur Erhebung der neuen Zinscheine ausgegeben; die ferneren Zinscheine werden ebenfalls für fünfjährige Zeiträume ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinscheinen erfolgt bei der Landesbank oder bei den in oben genannten Blättern bekanntgegebenen weiteren Stellen gegen Ablieferung des Erneuerungsscheins, sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verlust eines Erneuerungsscheins werden die Zinscheine dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Detmold, den 18. September 1922.

Lippisches Landespräsidium

Drake Neumann-Hofer Schmud